



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 002/142-1.1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Zivildienstgesetz geändert
wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1984);

Stellungnahme

24/SN-42/ME
Gesetzentwurf

1 GE/10.84

10. FEB. 1984

Von: 1984-02-13 From:

Dr. Haas

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978,
GZ 600 614/2-VI/2/78, beeckt sich das Bundesministerium
für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen
der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für
Inneres versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-
Novelle 1984), zu übermitteln.

25 Beilagen

9. Feber 1984
Für den Bundesminister:
K o l b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Oehmisch



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 002/142-1.1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Zivildienstgesetz geändert
wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1984);

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Inneres

Bräunerstraße 5
1014 Wien, Postfach 100

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 10. Jänner 1984,
Zahl 94 103/30-III/5/83, beeckt sich das Bundesministe-
rium für Landesverteidigung zum Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird
(Zivildienstgesetz-Novelle 1984), wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Zu § 3 des geltenden Zivildienstgesetzes:

Auf Grund des von der Bundesregierung am 6. Dezember 1983
beschlossenen Berichtes über die bei der Vollziehung
des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen sowie
über Änderungswünsche zu diesem Bundesgesetz soll
eine verstärkte Integration des Zivildienstes in das
Konzept der umfassenden Landesverteidigung möglichst
gefördert werden. Auf diese Weise sollen die Zivil-
dienstpflichtigen aus einer bisweilen vorhandenen
Außenseiterposition herausgeführt und ihnen die Mög-
lichkeit geboten werden, sich auch im verteidigungs-
politischen Bereich am gesellschaftlichen Ganzen zu
beteiligen.

- 2 -

Es wird ersucht, den vorerwähnten Grundsatz bei der Vollziehung des § 3 im verstärkten Maße zu berücksichtigen und Zivildienstpflichtige vor allem zu den im § 3 Abs. 2 genannten Tätigkeiten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung heranzuziehen.

2. Zu § 5 Abs. 1:

Abgesehen von der durch Art. V der Zivildienstgesetz-Novelle 1980 erforderlich gewordenen Normierung des Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht soll, wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, durch die Neufassung der Z 1 des § 5 Abs. 1 auch dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, B 231/81, Rechnung getragen werden. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß diese Neufassung der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes nicht ganz gerecht wird und die Auslegungsprobleme hinsichtlich des Begriffes "erstmalige Einberufung zum Grundwehrdienst" nicht zu beseitigen vermag:

Der im vorgenannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Ausdruck gebrachten Rechtsmeinung, wonach bei Wehrpflichtigen, die zum Grundwehrdienst einberufen worden sind, diesen dann jedoch infolge Aufschubes, Befreiung oder aus sonstigen Gründen nicht angetreten haben, ein neuerlicher Einberufungsbefehl noch als erstmalige Einberufung zum Grundwehrdienst anzusehen ist, würde nach ho. Auffassung folgende Fassung der Z 1 im § 5 Abs. 1 besser entsprechen:

- (1) Das Antragsrecht ruht
 1. bei der erstmaligen Einberufung zum Grundwehrdienst und, sofern dieser Einberufungsbefehl aufgehoben wurde, auch bei einer weiteren Einberufung zum Grundwehrdienst mit Ablauf von

- 3 -

zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Aufhebung des Einberufungsbefehles oder bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst."

Es wird bemerkt, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen und allfälligen Fehlinterpretationen im ho. Textvorschlag nur der Begriff der "Aufhebung" und nicht auch der in der versendeten Entwurffassung vorgesehene Begriff "Zurückziehung" berücksichtigt wurde.

3. Zu § 5 Abs. 3:

Nach § 5 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes sowohl in der derzeit geltenden als auch in der vorgesehenen Fassung hat der Wehrpflichtige in seinem Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht ausdrücklich seine Bereitschaft zu erklären, im Falle der Befreiung Zivildienst zu leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.

In der ho. Note vom 28. April 1977, Zl 10 002/1-1.1/77, wurde auf die Problematik hingewiesen, die sich aus dem Umstand ergibt, daß nach den bisherigen praktischen Erfahrungen "Wehrpflichtige, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern, - insbesondere die Angehörigen der Glaubensgemeinschaft 'Zeugen Jehovas' - unter Berufung auf ihr Gewissen bzw. auf ihre Glaubenslehre nicht nur jede Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen, sondern auch die Abgabe der vorerwähnten Erklärung über die Bereitschaft zur Leistung des Zivildienstes ablehnen. Damit bleiben diese Personen wehrpflichtig; ihren Gewissensgründen

- 4 -

kann nach der geltenden Rechtslage nicht Rechnung getragen werden. Sie sind diesbezüglich sogar schlechter gestellt als vor dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes, weil sie seit dem Wegfall des seinerzeitigen 'Dienstes ohne Waffe' (ehemalige §§ 25 bis 27 des Wehrgesetzes) zum Wehrdienst mit der Waffe verpflichtet sind. Diese aufgezeigte rechtliche Situation entspricht offenkundig nicht den Zielsetzungen des Zivildienstgesetzes, nämlich - unter Wahrung der Verteidigungsfähigkeit des Staates - schwere Gewissensnöte, die sich bei Wehrpflichtigen aus der Pflicht zur Wehrdienstleistung ergeben können, zu vermeiden."

An der vorangeführten Problematik hat sich seither nichts geändert. Da die Zahl der Personen, die aus Gewissensgründen sowohl den Wehrdienst als auch den Zivildienst als Ersatz des Wehrdienstes ablehnen, größer geworden ist, erscheint zur Lösung des aufgezeigten Problems eine gesetzliche Regelung, die nach ho. Auffassung am besten im Zivildienstgesetz zu treffen wäre, dringend geboten. Zu diesem Zwecke wird nachstehend eine Lösungsmöglichkeit in Anlehnung an gesetzliche Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt.

In der Bundesrepublik Deutschland ist nach den Bestimmungen des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes, BGBl. Nr. I/1983, S. 203, die Anerkennung der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen möglich. Über die Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung wird auf Antrag entschieden. Zu erkannte Kriegsdienstverweigerer haben statt des Wehr-

dienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst zu leisten. Eine Erklärung der Bereitschaft zur Leistung des Zivildienstes ist nicht vorgesehen.

Nach § 15a des Deutschen Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. I/1983, S. 1221, kann von der Heranziehung zum Zivildienst abgesehen werden, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, jedoch freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig ist oder tätig wird. Weist er bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nach, daß er in einem solchen Arbeitsverhältnis mindestens zweieinhalb Jahre tätig war, so wird er nicht mehr zum Zivildienst einberufen.

Was die österreichischen Verhältnisse betrifft, so sollte nach ho. Meinung eine vergleichbare gesetzliche Lösung angestrebt werden. Jenen Wehrdientverweigerern, die auch jeglichen Zivildienst verweigern, wäre die Möglichkeit zu bieten, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes – etwa fünf Jahre – Dienste in bestimmten sozialen Einrichtungen, wie zB in Kranken- und Pflegeanstalten, im Rettungswesen usw., in der Dauer von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Falls dieser Nachweis erbracht wird, wäre die betreffende Person von jeglichem Zivildienst befreit.

Der Vorteil einer derartigen Lösung läge einerseits darin, daß die in Rede stehenden Personen einen dem Zivildienst ähnlichen Dienst leisten, – es könnte daher nicht der Vorwurf erhoben werden, sie wären privilegiert – und andererseits in dem Umstand, daß

- 6 -

für die Tätigkeiten dieser Personen keine Bundesmittel aufgebracht werden müßten.

Wird der erwähnte Nachweis innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erbracht, so müßten entsprechende rechtliche Konsequenzen in Betracht gezogen werden (es sei denn, daß Gründe vorliegen, welche die betreffende Person nicht zu vertreten hat).

4. Zu § 5 Abs. 6:

Aus den Erläuterungen ist zu ersehen, daß die durch Art. V der Zivildienstgesetz-Novelle 1980 notwendig gewordene Neufestsetzung der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes unter Berücksichtigung des geleisteten Grundwehrdienstes zum Anlaß genommen werden soll, einem vom ho. Ressort geäußerten Wunsch Rechnung zu tragen. Diesem Wunsch entsprechend soll im Text des § 5 Abs. 6 eindeutig klargestellt werden, daß diese Bestimmung als "lex specialis" im Verhältnis zur generellen Bestimmung des § 7 Abs. 1 (Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres) die Heranziehung bestimmter Zivildienstpflchtiger auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres gewährleistet. Da jedoch die vorgesehene Formulierung "unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 1" zu einer dieser Absicht entgegengesetzten Interpretation führen könnte, wird ersucht, § 5 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

"(6) (Verfassungsbestimmung)

Wird dem Antragsteller einzurechnen. Vom Zivildienstpflchtigen, der bereits seinen Grundwehrdienst geleistet hat, ist jedoch mindestens

- 7 -

ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle findet § 7 Abs. 1 keine Anwendung."

5. Zu § 31 Abs. 7:

In dieser Bestimmung ist für Zivildienstleistende in Bereichen mit nicht oder nur ungenügend vorhandener Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein Fahrtkostenersatz, wie er bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels gebühren würde, vorgesehen. Diese Bestimmung erscheint problematisch, weil der Ausdruck "ungenügend" im gegenständlichen Zusammenhang den Anspruch nicht hinreichend klar abgrenzt und überdies die Zivildienstleistenden mit dieser Regelung gegenüber den Präsenzdienstleistenden besser gestellt würden. Insbesondere im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung dieser beiden Personengruppen wird daher ersucht, von der vorgesehenen Regelung Abstand zu nehmen.

6. Auf folgendes redaktionelles Versehen wird aufmerksam gemacht:

Auf Seite 5 der Gegenüberstellung sollte im § 5 Abs. 6 sowohl der derzeit geltenden als auch der vorgesehenen Fassung jeweils das Wort "Antragsteller" durch das Wort "Antrag" ersetzt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Kopien dieser Stellungnahme zugeleitet.

9. Feber 1984
Für den Bundesminister:
K o l b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Omhaupt